



# Amtsblatt der **STADT KALKAR**

- Amtliches Mitteilungsblatt -

**Jahrgang 2018**

Ausgabetag: **16. März 2018**

**Nummer 5**

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2016 (GV NRW S. 966)
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2016 (GV NRW S. 966)
3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

**Herausgeber:** Stadt Kalkar ♦ Die Bürgermeisterin ♦ Markt 20 ♦ 47546 Kalkar

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

**Online:** Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2016 (GV NRW S. 966)**

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 22.11.2016 hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.12.2016 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis der Jahresrechnung wie folgt festgestellt:

**1. Schlussbilanz zum 31.12.2015**

**Aktiva**

<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>		
	1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		29.358,52 €
	1.2 Sachanlagen		100.203.186,29 €
	1.3 Finanzanlagen		16.128.416,26 €
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>		
	2.1 Vorräte		1.323.751,50 €
	2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.471.350,64 €
	2.3 Liquide Mittel		18.010,39 €
<b>3</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<u>2.923.588,39 €</u>
	<b>Bilanzsumme</b>		122.097.661,99 €

**Passiva**

<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>		40.652.063,16 €
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>		50.988.524,72 €
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>		11.045.068,85 €
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>		18.012.948,23 €
<b>5</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>		<u>1.399.057,03 €</u>
	<b>Bilanzsumme</b>		122.097.661,99 €

**2. Ergebnisrechnung 2015**

**Erträge und Aufwendungen**

Ordentliche Erträge		21.901.655,99 €
./. Ordentliche Aufwendungen		<u>-26.168.847,70 €</u>
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>		-4.267.191,71 €
./. Finanzergebnis		150.944,48 €
<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>		-4.267.191,71 €
+ außerordentliches Ergebnis		<u>0,00 €</u>
<b>= Jahresergebnis</b>		-4.267.191,71 €

**3. Finanzrechnung 2015**

**Einzahlungen und Auszahlungen**

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		19.457.239,65 €
./. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		<u>-21.131.718,50 €</u>
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>		-1.674.478,85 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		6.055.112,96 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		<u>-5.278.935,70 €</u>
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>		776.177,26 €
<b>= Finanzmittelüberschuss</b>		-944.109,69 €
./. Saldo aus Finanzierungstätigkeit		<u>45.808,10 €</u>
<b>= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>		-898.301,59 €

+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-3.458.244,92 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	<u>31.870,91 €</u>
= <b>Liquide Mittel</b>	-4.324.675,60 €

Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 16.03.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kalkar, den 9. März 2018

In Vertretung

*Sundermann*  
Stadtoberbaurat

**2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 und die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2016 (GV NRW S. 966)**

Aufgrund der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 27.11.2017 hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 14.12.2017 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW das Ergebnis der Jahresrechnung wie folgt festgestellt:

**1. Schlussbilanz zum 31.12.2016**

**Aktiva**

<b>1 Anlagevermögen</b>	
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	33.329,89 €
1.2 Sachanlagen	98.989.765,07 €
1.3 Finanzanlagen	16.155.896,18 €
<b>2 Umlaufvermögen</b>	
2.1 Vorräte	1.229.953,90 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.075.169,54 €
2.3 Liquide Mittel	1.466.366,54 €
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<u>2.762.501,35 €</u>
<b>Bilanzsumme</b>	121.712.982,46 €

**Passiva**

<b>1 Eigenkapital</b>	40.963.822,10 €
<b>2 Sonderposten</b>	50.005.161,34 €
<b>3 Rückstellungen</b>	11.696.155,76 €
<b>4 Verbindlichkeiten</b>	17.626.448,92 €
<b>5 Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<u>1.421.394,34 €</u>
<b>Bilanzsumme</b>	121.712.982,46 €

**2. Ergebnisrechnung 2016**

**Erträge und Aufwendungen**

Ordentliche Erträge	27.395.429,53 €
./i. Ordentliche Aufwendungen	<u>-27.040.147,74 €</u>
= <b>Ordentliches Ergebnis</b>	355.281,79 €

./. Finanzergebnis	262.848,43 €
= <b>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	355.281,79 €
+ außerordentliches Ergebnis	<u>0,00 €</u>
= <b>Jahresergebnis</b>	355.281,79 €

### 3. Finanzrechnung 2016

#### Einzahlungen und Auszahlungen

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.371.217,73 €
./. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>-23.035.973,68 €</u>
= <b>Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	2.335.244,05 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.997.674,41 €
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 3.351.642,21 €</u>
= <b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	3.646.032,20 €
= <b>Finanzmittelüberschuss</b>	2.191.059,43 €
./. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>3.790.216,82 €</u>
= <b>Änderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	5.981.276,25 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-4.324.675,60 €
+ Bestand an fremden Finanzmitteln	<u>-190.234,11 €</u>
= <b>Liquide Mittel</b>	1.466.366,54 €

Gleichzeitig wurde der Bürgermeisterin gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 16.03.2018 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kalkar, den 8. März 2018

In Vertretung

*Sundermann*  
Stadtoberbaurat

### 3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 666), hat der Rat der Stadt Kalkar mit Beschluss vom 18.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 und 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

	Haushaltsjahr 2018	Haushaltsjahr 2019
im <b>Ergebnisplan</b> mit		
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.466.444,-- €	26.824.023,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	29.748.783,-- €	27.648.721,-- €

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.415.969,-- €	24.431.469,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.774.895,-- €	24.418.158,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.314.360,-- €	1.721.700,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.113.210,-- €	886.950,-- €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	577.300,-- €	288.600,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	936.500,-- €	668.500,-- €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird im

Haushaltsjahr 2018 auf	0,-- €
Haushaltsjahr 2019 auf	0,-- €

festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses wird im

Haushaltsjahr 2018 auf	0,-- €
Haushaltsjahr 2019 auf	0,-- €

festgesetzt.

Die Verringerung der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses wird im

Haushaltsjahr 2018 auf	282.339,-- €
Haushaltsjahr 2019 auf	824.698,-- €

festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird im

Haushaltsjahr 2018 auf	9.960.000,-- €
Haushaltsjahr 2019 auf	9.960.000,-- €

festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wie folgt festgesetzt:

	2018	2019
<b>1. Grundsteuer</b>		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v. H.	260 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	550 v. H.	550 v.H.

**2. Gewerbesteuer auf**

425 v. H.

425 v.H.

**§ 7**

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall nicht über 20.000,-- € liegen, sind als nicht erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW anzusehen.
2. Die Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW wird wie folgt festgelegt:  
im Ergebnishaushalt:  
100.000,-- €, bei Aufwendungen über 500.000,-- € 20 % des jeweiligen Ansatzes,  
im Investitionshaushalt:  
200.000,-- €, bei Auszahlungsansätzen über 1.000.000,-- € 20 % des jeweiligen Ansatzes.
3. Als unerheblich sind generell auch alle Beträge anzusehen,
  - die der Verrechnung zwischen den Produkten dienen,
  - die Aufwendungen darstellen, aber keine Ausgaben zur Folge haben,
  - die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.
  - deren Deckung durch Erstattung anderer gewährleistet ist.
4. Die Geringfügigkeit im Sinne von § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NRW wird auf 50.000,-- € festgesetzt.
5. Die Wertgrenze für die Einzelausweisung gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) wird in den Jahren 2018 und 2019 auf 20.000,-- € festgesetzt.
6. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden bei Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Kleve mit Schreiben vom 23.01.2018 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung der Stadt Kalkar wurde mit Schreiben des Landrates in Kleve vom 27.02.2018 zur Kenntnis genommen und nach § 75 Abs. 4 GO NRW genehmigt. Der Landrat hat verfügt, dass die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 16.03.2018 bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2018 und 2019 im Rathaus - Verwaltungsneubau, Zimmer 310 - öffentlich aus und ist im Internet unter der Adresse [www.kalkar.de](http://www.kalkar.de) verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 12. März 2018

*Frank Sundermann*  
Stadtoberbaurat